

Satzung der Stadtvereinigung SEHT Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtvereinigung SEHT – SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Münster e.V. Abkürzung: SEHT Münster e.V.
- (2) Die Stadtvereinigung SEHT -SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen, Münster e.V. hat ihren Sitz in Münster.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gründung der Stadtvereinigung erfolgte mit Zustimmung der Vorstände der Landes- und der Bundesvereinigung. Der Verein ist Mitglied der Landes- und der Bundesvereinigung durch die Aufnahmebestätigung des Landes- und des Bundesvorstands.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. (siehe auch §3)

Zweck des Vereins ist nach §52 Abgabenordnung

- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für Behinderte
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz, z.B. durch Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfsmöglichkeiten durch den Schwerbehindertenausweis, Pflegegrade etc.
- (2) Austausch Betroffener und Angehöriger miteinander in Selbsthilfegruppen über praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien zur Bewältigung individueller Benachteiligungen durch z.B. Unterstützung in Schule und Freizeit, Freizeit- und Ferienangebote, Kulturveranstaltungen etc.

- Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining). Dies beinhaltet z.B. Freizeitgestaltung, Knüpfen von Kontakten, Umgang mit Geld, Koch- und Backkurse.
- Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (begleitetes Wohnen).
- Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden sollen.
- Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen sowie Austausch über wissenschaftliche Ergebnisse, deren Themen sich auf die Aufgaben und Ziele des Vereins beziehen.

(4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Er fühlt sich verbunden mit Werten und Grundhaltungen des Paritätischen, unterstützt ihn und seine Mitglieder und setzt sich in diesem Sinne für eine solidarische Zusammenarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Einzelmitglieder und Familienmitglieder.

(2) Einzelmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit werden, die den Verein bei der Verwirklichung seines Zwecks unterstützen will.

(3) Familien im Sinne dieser Satzung sind Eltern und sonstige volljährige Personen, die mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienmitgliedschaft ist durch alle volljährigen Familienangehörigen, die Vereinsmitglied werden möchten, zu beantragen. Dabei sind die Namen und Geburtsdaten dieser Familienangehörigen anzugeben. Nach dem Vereinsbeitritt geborene Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, können in die Familienmitgliedschaft einbezogen werden; dazu sind dem Vorstand von allen volljährigen Familienangehörigen, die Mitglied des Vereins sind, der Name und das Geburtsdatum des einzubeziehenden Kindes mitzuteilen.

Sämtliche volljährige Familienangehörige, die Mitglied des Vereins sind, gelten im Verhältnis zum Verein als Empfangsbevollmächtigte für Mitteilungen und Erklärungen des Vereins in Bezug auf die Familienmitgliedschaft im Verein.

(4) Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist der/dem Antragsteller*in in Textform zu bestätigen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des/der Nichtaufgenommenen der Aufsichtsrat. Dieser entscheidet endgültig. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(6) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch

(a) Austritt,

(b) Ausschluss,

(c) Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen und Personengesamtheiten.

(7) Die Familienmitgliedschaft endet durch

(a) Austrittserklärung aller volljährigen Familienangehörigen, die Mitglied des Vereins sind.

(b) Ausschluss,

(c) Einzelne volljährige Familienangehörige können unbeschadet der Mitgliedschaft der Familie im Übrigen den Austritt für sich persönlich erklären. Mit dem Austritt des letzten volljährigen Familienangehörigen endet die Familienmitgliedschaft.

(8) Der Austritt eines Mitglieds oder Familienangehörigen ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15.11. eines Jahres.

(9) Wenn ein Mitglied oder Familienangehöriger gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann das Mitglied, der/die Familienangehörige und/oder das Familienmitglied insgesamt vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem/der Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(10) Befindet sich ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ganz oder teilweise im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.

(11) Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch einlegen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und die Bundesvereinigung ab.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Aufsichtsrat einzureichen. Sie sind der Mitgliederversammlung vor der Versammlung zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung.

Anträge über die Abwahl von Aufsichtsrats- und/oder Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende*n des Aufsichtsrats. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Person zur Versammlungsleitung bestimmen.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(9) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben bis zu zwei Stimmen. Das Familienmitglied muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitteilen, welche seiner Familienangehörigen stimmberechtigt sind. Die Stimmberechtigten müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitteilung muss durch sämtliche volljährige Familienangehörige erfolgen. Im Übrigen ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

(10) Der Aufsichtsrat kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder
- die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für die Fristberechnung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Jahresrechnung,
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern oder eines/r Sachverständigen, der/die weder dem Aufsichtsrat, dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Arbeitnehmer*in des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung,
- Beschlussfassung über die Begründung und die Beendigung der Beteiligung an Gesellschaften,

- (g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe 10 Prozent des Vorjahresumsatzes des Vereins übersteigt; maßgeblich ist die Gesamtsumme aller innerhalb eines Geschäftsjahres aufgenommenen Darlehen,
- (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (i) Änderungen der Satzung,
- (j) Auflösung des Vereins.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 natürlichen Personen. Die Zahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied des Vereins sein. Im Aufsichtsrat sollen Mitglieder mit Teilleistungsschwächen und/oder Angehörige von Menschen mit Teilleistungsschwächen in angemessenem Umfang vertreten sein.

(2) Mitglieder, die bei dem Verein als Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags gem. § 611a BGB angestellt, Mitglied des Vorstandes oder besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB sind, sind nicht in den Aufsichtsrat wählbar. Entfällt die Wählbarkeit nach der Wahl, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Wegfall der Wählbarkeit.

(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block. Auf Verlangen von einem Viertel der insgesamt anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus, im Übrigen der/die Versammlungsleiter*in. Bei der verbundenen Einzelwahl sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl gewählt. Abstimmung im Block ist nur zulässig, wenn die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt und kein Mitglied dem widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. In Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen der Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(7) Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats oder ihrer Abwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt.

(8) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die von der Mitgliederversammlung zuletzt festgelegte Zahl ab, sind die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, für

die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu berufen. Dies gilt auch, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied vorhanden ist.

(9) Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Aufsichts- und Informationsrecht. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen und Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Vereins zu gewähren. Der Aufsichtsrat kann die Wahrnehmung von einzelnen Aufsichts- und Informationsrechten auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(10) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam vertreten.

(11) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

(12) Eine Sitzung findet statt, wenn der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sie einberuft. Eine Aufsichtsratssitzung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe in Textform von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden verlangen.

(13) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.

(14) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

(15) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat in Textform bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

(16) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist, eine auf drei Tage verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

(17) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der inhaltlichen Grundsätze für die Verfolgung der Vereinszwecke,
- b) Überwachung der Führung der Geschäfte sowie der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand,
- c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten,
- d) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung,
- e) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans für das Folgejahr sowie der strategischen Planung,
- f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind oder hinsichtlich derer sich der Aufsichtsrat bei dem Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat,
- g) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands,
- h) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses nebst Anhang,
- j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände,
- k) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine*n Vorsitzende*n oder eine*n Sprecher*in des Vorstandes bestimmen.

(2) Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, ist im Außenverhältnis jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt. Besteht der Vorstand aus drei Personen, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gehören und nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind oder hinsichtlich derer sich der Aufsichtsrat bei dem Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten sind. Rechtsgeschäfte, die nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind und

- a) den Erwerb oder die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken oder
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden oder

- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten oder
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder
 - e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 25.000,00 oder
 - d) die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Einstellung von Arbeitnehmer*innen mit einem Monatsgehalt von mehr als 5.000,00 € brutto oder einem Jahresgehalt von mehr als 60.000,00 € brutto
- zum Gegenstand haben, gelten als nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gehörend.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und weitere Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis vornehmen.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder schriftlichen Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Aufsichtsrat im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig und leisten ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Verein.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt; in diesem Fall kann jedes Vorstandsmitglied eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat beantragen. Dieser entscheidet endgültig. Die Ausführung des so gefassten Beschlusses obliegt dem Vorstand.
- (8) Die Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Erfordernisse des Vereins selbst. Soweit die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, ist jedes Vorstandsmitglied zur formlosen Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.
- (10) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats; das Gleiche gilt für den Arbeitsvertrag der besonderen Vertreter.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die

- (a) Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte für die Tätigkeiten des Vereins,
- (b) Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein,
- (c) zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses,
- (d) Erstellung eines jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- (e) unverzügliche Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die personelle, rechtliche oder finanzielle Lage grundlegend verändern.

§ 13 Beiräte

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beiräte einsetzen. Über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung „Selbständigkeitshilfe bei Teilleistungsschwächen NRW e.V.“. Wenn keine Landesvereinigung besteht, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung mit den gleichen Verpflichtungen zu. Sollte auch keine Bundesvereinigung bestehen, geht das Vermögen mit den gleichen Verpflichtungen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband; Landesverband NRW e.V. Jeder Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Nach dem Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung am 03.12.2022 beschlossenen Satzungsänderung bedarf der Vorstand für Satzungsänderungen gemäß Abs. 2 im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 16 Übergangsvorschriften

(1) Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung am 03.12.2022 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.

(2) Bei der Wahl in der Mitgliederversammlung am 03.12.2022 sind auch Mitglieder des Vorstandes in den Aufsichtsrat wählbar. In den Aufsichtsrat gewählte Vorstandsmitglieder scheidet zwei Wochen nach der Eintragung der Satzungsänderung in dem Vereinsregister aus dem Vorstand aus.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.

In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.12.2022 beschlossen worden.

Münster, den 3.12.2022

